

Urkundenformular gewidmet, dessen Varianten in einem Gesamtschema möglichst vollständig erfaßt werden. Die insgesamt 275 Urkunden aus dem Zeitraum von 661–860/64 sind wie bei Zeuß in der Reihenfolge der Hs., also nicht chronologisch, abgedruckt. In den Vorbemerkungen behandelt Doll in der gebotenen Ausführlichkeit chronologische, besitz- und rechtsgeschichtliche Fragen. Ein aus nachgelassenen Notizen Glöckners zusammengestellter und von Doll ergänzter Exkurs handelt von den *Formulae Marculfi* und der Arenga *Si aliquid*. Der Anhang enthält die Urkunden in chronologischer Folge gereiht, sodann das bereits in der Einleitung gründlich analysierte Urkundenformular nochmals in Tabellenform (nach dem Dezimalsystem in Kennziffern verschlüsselt). Hier hat der Bearbeiter, der im übrigen Vorzügliches geleistet hat, wohl des Guten zuviel getan. Bis zum Erscheinen der Register, mit deren Hilfe erst das wertvolle Material voll auszuschöpfen sein wird, müssen noch ersatzweise die Indices bei Zeuß herhalten.

A. G.

Elisabeth Noichl, *Codex Falkensteinensis*. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 29) München 1978, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 88* u. 274 S., 16 Tafeln, DM 98. – Der *Codex Falkensteinensis* (München, Bayer. Hauptstaatsarchiv, KL Weyarn 1) enthält 1. das einzige erhaltene Traditionsbuch einer weltlichen Herrschaft, nämlich der im Gebiet um Mangfall, Inn und Chiemsee sowie in Niederösterreich begüterten Grafen von Neuburg-Falkenstein; 2. das Urbar dieser Grafenfamilie, das älteste seiner Art; 3. ein Lehenverzeichnis, das neben dem Lehenbuch Werners II. von Bolanden zu den ersten Beispielen seiner Art gehört. Dem Rechtshistoriker ist der Codex bekannt durch die Erwähnung des Handgemals. Berühmt wurde die Hs. aber vor allem durch ihren kostbaren Bildschmuck, unter dem künstlerisch das Familienbild der Falkensteiner hervorragt (eine farbige Reproduktion im Ausstellungskatalog des Bayerischen Hauptstaatsarchivs „Aus 1200 Jahren“, 1979, S. 77). Den Germanisten wird interessieren, daß es eine wenig jüngere deutsche Übersetzung des Traditionsbuchs gegeben hat, die seit dem Ende des 17. Jh. verschollen und heute nur noch in Auszügen bekannt ist (vgl. Nr. 133 und 142 sowie Anhang I). Die Neuausgabe ersetzt die 1880 erschienene Edition von H. Petz, die einen wortgetreuen Textabdruck (mit Wiedergabe der Miniaturen und fast aller Randzeichnungen) neben einer summarischen Beschreibung der Hs. bietet. Demgegenüber ist die vorliegende Edition durchlaufend nummeriert und sachlich in folgende Gruppen eingeteilt, innerhalb derer die Texte chronologisch eingereiht sind: 1. Letztwillige Verfügung Graf Sibotos IV., Urbar, Lehenverzeichnis, 2. Traditionen, 3. Kirchweihnотizen, 4. Verschiedene Einträge. Die einzelnen Stücke sind gründlich und kenntnisreich kommentiert. Zur Edition liefert Noichl eine ausführliche Einleitung (mit der sie 1973/74 von P. Acht promoviert wurde), in der sie jede wünschenswerte Auskunft über Überlieferung, Entstehung und Inhalt der Hs. gibt. Danach ist der Codex höchstwahrscheinlich 1166 entstanden, und zwar nicht in Weyarn, dem Hauskloster der Neuburg-Falkensteiner, sondern im Kloster Herrenchiemsee, dessen Vogt Siboto IV. seit 1158 war. An besonders bemerkenswerten Stücken sind hervorzuheben: die beiden Notizen über das Handgemal (Nr. 3 und 131); ein Weistum und ein Medizinrezept in deutscher Sprache (Nr. 161 und 185); ein Inventar über Wertgegenstände, Hausrat und Waffen, darunter *elefantei lapides tam ad wurfzäbel quam ad scabzabel perti-*